

Änderung der Verbandssatzung

Aufgrund der §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) sowie den §§ 6 und 14 der Verbandssatzung in der Fassung vom 23. November 1972, zuletzt geändert am 21. November 2023, hat die Verbandsversammlung am 21. November 2024 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Verbandssatzung wird zum 22.11.2024 wie folgt geändert:

Nach § 8a wird folgender neuer § 8b (Projektbeschlüsse und Vergaben) eingefügt:

§ 8b Absatz 1:

Der Verwaltungsrat entscheidet über die Realisierung von Projekten anhand einer jährlichen Projektliste – die parallel zum jeweiligen Wirtschaftsplan erstellt wird – auf Grundlage der Entwurfsplanung, entsprechenden Voruntersuchungen und der dargestellten Kostenberechnung. Dies gilt für alle Projekte, die mit einem voraussichtlichen Aufwand von mindestens 500.000 € realisiert werden sollen.

§ 8b Absatz 2:

Vergaben des Zweckverbands:

1. Der Geschäftsführer entscheidet über eine Vergabe, wenn der Wert 200.000 € nicht übersteigt (siehe § 8a Abs. 3 Nr. 3).
2. Der Verbandsvorsitzende entscheidet in Abstimmung mit dem Geschäftsführer über Vergaben mit einem Wert über 200.000 €.
3. Sofern der Wert einer Vergabe für Projekte nach Abs. 1 die Kostenberechnung für die Vergabe um mehr als 20 % übersteigt, entscheidet der Verwaltungsrat durch schriftliches oder elektronisches Verfahren (siehe § 7 Abs. 7) über die Vergabe.

Artikel II

Die Verbandssatzung wird zum 22.11.2024 wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird ein weiterer Unterpunkt eingefügt:

Die Aufnahme einer juristischen Person des Privatrechts als Mitglied ist nur möglich, wenn die Gemeinde, in deren Gebiet diese die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung erfüllt, verbindlich erklärt, für deren Verpflichtung der Umlagen nach § 13 zu haften.

2. In § 13 werden folgende neue Absätze 6 und 7 eingesetzt:

(6) Wird über das Vermögen eines Zweckverbandsmitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen, bleiben die Bezugsrechte dieses Zweckverbandsmitglieds und die auf dieses Zweckverbandsmitglied entfallende endgültige Festsetzung der Festkostenumlage nach Absatz 1 Nr. 1 und der Betriebskostenumlage nach Absatz 1 Nr. 2 ab diesem Zeitpunkt unberücksichtigt. Nicht bezahlte Umlagen dieses Zweckverbandsmitglieds werden als Betriebs- und Verwaltungskosten behandelt.

(7) Absatz 6 gilt nicht, wenn die Gemeinde gemäß § 15 a Abs. 2 als Zweckverbandsmitglied aufgenommen wird.

3. Nach § 15 wird folgender neuer § 15 a (Ausscheiden bei Insolvenz) eingefügt:

§ 15 a Absatz 1:

Wird über das Vermögen eines Zweckverbandsmitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen, scheidet dieses Zweckverbandsmitglied mit der öffentlichen Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses bzw. des Beschlusses, mit dem das Insolvenzgericht den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens abweist, aus dem Zweckverband aus.

§ 15 a Absatz 2:

Die Gemeinde, in deren Gemeindegebiet das nach Absatz 1 ausscheidende Mitglied die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung wahrgenommen hat, kann innerhalb von 2 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des Beschlusses über die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse ihre Aufnahme als Mitglied des Zweckverbandes unter Übernahme der Bezugsrechte des nach Absatz 1 ausscheidenden Mitglieds beantragen; die Verbandsversammlung kann diesen Antrag nur aus wichtigem Grund ablehnen. Die Aufnahme der Gemeinde als Zweckverbandsmitglied und die Übernahme der Bezugsrechte des ausgeschiedenen Zweckverbandsmitglieds erfolgt rückwirkend zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Zweckverbandsmitglieds nach Absatz 1.

Artikel III

Die Anlage der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

1. Das Bezugsrecht des Zweckverbands Wasserversorgung Allmersbach im Tal erhöht sich rückwirkend zum 01.04.2024 um 7,8 l/s von derzeit 10,0 l/s auf 17,8 l/s.
2. Die Stadt Ravenstein wird rückwirkend zum 21.10.2024 Verbandsmitglied mit einem Bezugsrecht von 8 l/s.
3. Das Bezugsrecht des Zweckverbands Bühlertal-Wasserversorgungsgruppe erhöht sich zum 01.01.2025 um 2 l/s von derzeit 23 l/s auf 25 l/s.
4. Das Bezugsrecht der Gemeinde Wallhausen erhöht sich zum 01.01.2025 um 1 l/s von derzeit 4,5 l/s auf 5,5 l/s.

Artikel IV

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Crailsheim, den 21.11.2024

Bürgermeister Stefan Neumann
Verbandsvorsitzender